

Merkblatt

Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Leistungen des Zweiten Buch Sozialgesetzbuches (SGB II) in Anspruch nehmen

Diese Hinweise sollen Sie über zu beachtende Vorschriften und Ihre wichtigsten Pflichten der im SGB II geregelten Grundsicherung für Arbeitssuchende informieren, wenn Sie Bürgergeld beantragen bzw. bereits beziehen.

Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken. Der gemeinsam mit Ihnen erarbeitete Kooperationsplan hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten und welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen.

Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind Sie verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z. B. bei der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder die Pflege eines Angehörigen).

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, führen zu einer Minderung des Bürgergeldes.

Antragstellung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende müssen Sie beantragen. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird geraten, den Antrag ca. vier Wochen vor Bedarfseintritt zu stellen (Weiterbewilligungsanträge mind. zwei Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes). Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn postalisch einreichen oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen aber in jedem Fall nachgereicht werden.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder berufspsychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die Beantragung einer Rente.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn...

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft den Arbeitsplatz, den Arbeitgeber oder die Steuerklasse wechseln.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sonstige, auch einmalige Einnahmen erzielen, wie z. B. Lottogewinne, Erbschaften, rückständige Forderungen, Darlehen oder Aufwandsentschädigungen. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis).
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.
- Ihnen oder einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.
- Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter oder eine erwerbsfähige Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft arbeitsunfähig erkranken und wenn wieder Arbeitsfähigkeit besteht. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt nachzuweisen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Mutterschaftsgeld, Kindergeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft einen Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben (z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld u. ä.)
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft vorher die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Miete der neuen Wohnung einzuholen ist.
- Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen.
- eine Person Ihren Haushalt -wenn auch nur vorübergehend- verlässt, z. B. Krankenhausaufenthalte (vollstationär), Kuren (auch Mutter-und-Kind-Kuren) und teilstationäre Aufenthalte (wie z. B. in Sonderkindergärten).
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Urlaub machen möchten. Bitte beachten Sie hier insbesondere, dass kein Anspruch auf Bürgergeld besteht, wenn Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches gemäß § 7 b Abs. 1 SGB II ohne Zustimmung der zuständigen Integrationsfachkraft aufhalten.
- Sie oder eine Person der Bedarfsgemeinschaft heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-) Partner dauerhaft trennen oder die Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft endet.
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändert.
- Sie eine Jahresabrechnung über Wärme- und / oder Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Ihrem Energieversorger erhalten.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie ggfs. nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten, sondern Sie erfüllen ggfs. einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand. Leistungsmissbrauch wird u. a. mit automatisierten Datenabgleichen -auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern- aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt.

Erklärung

aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren

Die Angaben im Antrag auf Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte wurden vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen. Vorstehende Hinweise und Informationen, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten und den Folgen fehlender Mitwirkung haben ich und die Personen ab 15 Jahren der Bedarfsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Zudem wurde mir das „**Merkblatt Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO für den SGB II Bereich2**“ ausgehändigt und ich habe von dem Inhalt Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass die Merkblätter in der jeweils aktuellen Fassung online auf der Internetseite des Jobcenters Rhein-Berg unter:

<https://www.jobcenter-rhein-berg.de/downloads.aspx>

<https://www.jobcenter-rhein-berg.de/datenschutz.aspx> zur Verfügung stehen.

	Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	Unterschrift	Datum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			